

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## Klar

Artikel-Nr.	131340	Ausgabedatum:	15.01.18
Version	1 ( 17.11.17 )	Seite	1 / 9

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Klar

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung  
Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird  
---

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

COLGED Deutschland  
Burdastr. 6  
D - 77746 Schutterwald  
info@colged.de  
---

### 1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft	Flore-Chemie GmbH/ +49 (0)261 8 89 22 2 Montag bis Freitag 8.30 - 17.00
Telefon	---

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (CLP)



**Signalwort** Achtung

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Zitronensäure- monohydrat - Fettalkoholalkoxyolat - Natriumcumolsulfonat

#### Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

#### Chemische Charakterisierung

Gemische	
CAS-Nummer	---
EINECS / ELINCS / NLP	---
EU-Indexnummer	---
Warennummer Außenhandel	---
REACH-Registrierungsnr.	---
RTECS-Nr.	---
DG-EA-Code (Hazchem)	---
CI-Nummer	---

### 3.2 Gemische

#### Substanz 1

Fettalkoholalkoxyolat: 5 % - 15 %  
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:  
Gefahren: / R-Sätze:  
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):  
Acute Tox. 4; H302 / Aquatic Chronic 3; H412 / Eye  
Irrit. 2; H319

#### Substanz 2

Zitronensäure- monohydrat: 2 % - 10 %  
CAS-Nummer: 5949-29-1  
EINECS / ELINCS / NLP: 201-069-1  
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:  
Gefahren: Xi / R-Sätze: 36  
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):  
Eye Irrit. 2; H319

#### Substanz 3

Natriumcumolsulfonat: <= 2 %  
CAS-Nummer: 28348-53-0  
EINECS / ELINCS / NLP: 290-913-5  
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:  
Gefahren: / R-Sätze:  
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):  
Eye Irrit. 2; H319

#### Zusätzliche Hinweise

---

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Selbstschutz des Ersthelfers Persönliche Schutzausrüstung tragen.

#### Bei Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

#### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

schwere Augenschädigung/-reizung

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Wasser Löschpulver Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

#### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

#### Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Personen in Sicherheit bringen.

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Einsatzkräfte Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Verfahren zur Reinigung Wasser (mit Reinigungsmittel)

#### Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

---

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

---

#### Lagerklasse VCI

12

#### Sonstige Hinweise

---

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

---

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

28348-53-0 Natriumcumolsulfonat

DEU	PNEC Gewässer, Süßwasser	0,230	mg/L	-
-----	--------------------------	-------	------	---

DEU	PNEC Kläranlage (STP)	100,000	mg/L	-
DEU	DNEL Langzeit dermal (systemis)	7,600	mg/kg	KG/d, worker
DEU	DNEL Langzeit inhalativ (systemis)	53,600	mg/m <sup>3</sup>	worker

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

---

### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

#### Atemschutz

entfällt

#### Handschutz

entfällt

#### Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

#### Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	geruchslos

	min	max		
Siedebeginn und Siedebereich	< 90 °C	---		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	---	---		
Flammpunkt/Flammbereich	---	---		
Entzündbarkeit	---	---		
Zündtemperatur	---	---		
Selbstentzündungstemperatur	---	---	---	
Explosionsgrenzen	---	---		
Brechungsindex	---	---		---
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser		---		
Explosionsgefahr	Keine Daten verfügbar			
Dampfdruck	---	---	---	---
Dichte	1,026 g/cm <sup>3</sup>	---	---	---
PH-Wert	2	---	---	---
Viskosität dynamisch von	---	---	---	---
Viskosität dynamisch bis	---	---	---	---
Viskosität kinematisch von	---	---	---	---
Viskosität kinematisch bis	---	---	---	---

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt selbst brennt nicht.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

---

#### Bei Einatmen

Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

#### Nach Verschlucken

Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

#### Nach Hautkontakt

Die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse entsprechen nicht der Definition.

#### Nach Augenkontakt

Verursacht schwere Augenreizung.

### Erfahrungen aus der Praxis

---

---

### Allgemeine Bemerkungen

---

### Toxikologische Prüfungen

Fettalkoholalkoxylat

oral	LD50	Ratte		300,000	mg/kg	-2000
------	------	-------	--	---------	-------	-------

### Toxikologische Prüfungen

5949-29-1 Zitronensäure- monohydrat

oral	LD50	Ratte		3000,000	mg/kg	-
------	------	-------	--	----------	-------	---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität

---

Wassergefährdungsklasse 2

WGK-Katalognummer ---

Allgemeine Hinweise

---

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Eliminationsgrad

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

Sonstige Hinweise

---

Sauerstoffbedarf

---

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

---

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

---

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

### Allgemeine Hinweise

Keine Daten verfügbar

### Ökotoxische Wirkungen

#### Fettalkoholalkoxylat

Biologische Grenzwerte	Biologischer Ab	nicht erforderlich		0,000	nicht er ja,	schnell
Aquatische Toxizität	LC50	Leuciscus idus (Goldorfe)		1,000	mg/L	-10, 2 d
Aquatische Toxizität	NOEC	nicht erforderlich		1,000	mg/L	-1; 21d

### Ökotoxische Wirkungen

#### 5949-29-1 Zitronensäure- monohydrat

Biologische Grenzwerte	Biologischer Ab	nicht erforderlich		0,000	nicht er ja,	schnell
Aquatische Toxizität	LC50	Goldorfe (Leuciscus idus)		440,000	mg/L	2d

### Ökotoxische Wirkungen

#### 28348-53-0 Natriumcumolsulfonat

Biologische Grenzwerte	Biologischer Ab	nicht erforderlich		0,000	nicht er ja,	schnell
Aquatische Toxizität	LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege)		100,000	mg/L	4d

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

##### Abfallschlüsselnummer

07 06 99 Abfälle aus Herstellung und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

---

---

##### Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### Verpackung

##### Abfallschlüsselnummer

15 01 02 Kunststoffverpackungen

---

##### Empfehlung

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

#### Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

---

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN ---

IMDG, IATA ---

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN ---

IMDG ---

IATA ---

#### 14.4 Verpackungsgruppe

---

#### 14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG no  
Marine Pollutant - ADN no

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

Code: ADR/RID ---  
Gefahrnummer ---  
Gefahrzettel ADR ---  
Begrenzte Mengen ---  
Verpackung: Anweisungen ---  
Verpackung: Sondervorschriften ---  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung ---  
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen ---  
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften ---  
Tankcodierung ---  
Tunnelbeschränkung ---  
Bemerkungen ---  
EQ ---  
Sondervorschriften ---  
Gefahrauslöser ---

##### Binnenschiffstransport

Gefahrzettel ---  
Begrenzte Mengen ---  
Beförderung zugelassen ---  
Ausrüstung erforderlich ---  
Lüftung ---  
Bemerkungen ---  
EQ ---  
Sondervorschriften ---

##### Seeschiffstransport

EmS ---  
Sondervorschriften ---  
Begrenzte Mengen ---  
Verpackung: Anweisungen ---  
Verpackung: Sondervorschriften ---  
IBC: Anweisungen ---  
IBC: Vorschriften ---  
Tankanweisungen IMO ---  
Tankanweisungen UN ---  
Tankanweisungen Sondervorschriften ---  
Stowage and segregation ---  
Properties and observations ---  
Bemerkungen ---  
EQ ---

##### Lufttransport

Hazard ---  
Passenger ---  
Passenger LQ ---  
Cargo ---  
ERG ---  
Bemerkungen ---  
EQ ---  
Special Provisioning ---

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften

##### Europa

Gehalt an VOC [%] ---  
Gehalt an VOC [g/L] 0 g/l  
**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**  
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien 5 - 15 % nichtionische Tenside

##### Deutschland

Lagerklasse VCI ---  
Wassergefährdungsklasse 2  
WGK-Katalognummer ---  
Störfallverordnung ---  
**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**  
---  
**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**  
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI)

##### Dänemark

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

##### Ungarn

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

##### Großbritannien

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

##### Schweiz

Gehalt an VOC [%]  
0 %  
**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

##### USA

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

Federal Regulations

---

State Regulations

---

##### Japan

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

##### Canada

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen**

---

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Weitere Informationen

Gefahrenhinweise (CLP) H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.



H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Weitere Informationen**

---

**Literatur**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

**Grund der letzten Änderungen**

---

**Zusätzliche Hinweise**

---